

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen

Der Zusammenschluss der hessischen
Wohlfahrtsverbände

Handreichung für die örtlichen Beiräte in
Hessen nach § 18 SGB II



Diakonie 



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K.d.ö.R.

Impressum:

Herausgeber: AK Arbeitsmarktpolitik der
Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen

Redaktion: **Annette Wippermann, Der PARITÄTISCHE Hessen**
Tel.: 069/ 955262-29, E-Mail: annette.wippermann@paritaet-hessen.org
Juliana Volkmar, Caritasverband für die Diözese Mainz e.V.,
Tel.: 06131/ 2826-106, E-Mail: juliana.volkmar@caritas-bistum-mainz.de

Titelbild: www.clipdealer.de

Juni 2012

ViSdP: Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V

Handreichung für die örtlichen Beiräte in Hessen nach § 18 SGB II

Inhalt

1. Gesetzliche Grundlage	2
2. Aufgabe des Beirats	3
3. Mitgliedschaft im Beirat	4
4. Gäste im Beirat	5
5. Zusammenarbeit im Beirat	5
6. Geschäftsordnung	5
7. Zeitschiene und Häufigkeit der Beiratssitzungen	6
8. Verschwiegenheit	6
9. Notwendige Informationen für Beiratsmitglieder	7
10. Arbeitsmarktpolitisches Programm des Jobcenters	8
11. Regionales Arbeitsmarktmonitoring	9
12. Lokale Zielgruppenanalyse	9
13. Informationen der Durchführungsträger und Beratungsstellen	9
14. Ausschöpfung des Eingliederungstitels (EGT)	10
15. Kriterien für „Wettbewerbsneutralität“ bzw. „Zusätzlichkeit“ von Maßnahmen	10
16. Vergabeverfahren	10
17. Sachstand Maßnahmenverlauf	10
<hr/>	
Weitere Informationen	11
Anhang	12/13

1. Gesetzliche Grundlage

Grundlage für die Arbeit der örtlichen Beiräte ist §18d SGB II:

„Bei jeder gemeinsamen Einrichtung nach §44b wird ein Beirat gebildet. Der Beirat berät die Einrichtung bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und –maßnahmen. Die Trägerversammlung beruft die Mitglieder des Beirates auf Vorschlag der Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, den Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie den Kammern und berufsständischen Organisationen. Vertreterinnen und Vertreter von Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen nach diesem Buch anbieten, dürfen nicht Mitglied des Beirats sein. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die zugelassenen kommunalen Träger mit der Maßgabe, dass die Berufung der Mitglieder des Beirats durch den zugelassenen kommunalen Träger erfolgt.“

In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu:

„Die Regierung konkretisiert die gesetzliche Pflicht der Träger aus §18. Danach sind die Träger bei der Erbringung von Eingliederungsleistungen zur Zusammenarbeit mit den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes verpflichtet. Der örtliche Beirat hat die Aufgabe, die Trägerversammlung bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und Maßnahmen zu beraten. Damit gewährleistet der Beirat über seine Mitglieder sachliche Unterstützung der Träger bei der Bestimmung der angemessenen und zweckmäßigen Eingliederungsmaßnahmen. Zugleich ist für die Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes Transparenz über das Gesamtspektrum der aktiven Leistungen der gemeinsamen Einrichtung hergestellt. Vertreter von Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen nach diesem Buch anbieten, sind zur Vermeidung von Interessenkonflikten von der Mitgliedschaft im örtlichen Beirat ausgeschlossen. Im Übrigen stellt das Gesetz für die Besetzung des Beirats keine Voraussetzungen auf. Die Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes (insbesondere die Träger der freien Wohlfahrtspflege, die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie die Kammern und berufsständischen Organisationen) schlagen Mitglieder vor, über deren Bestellung die Trägerversammlung entscheidet. Auch die zugelassen kommunalen Träger unterliegen der Verpflichtung aus §18 und haben örtliche Beiräte zu bilden.“

Erklärungshilfe:

- **Träger gemeinsamer Einrichtungen (GE)** sind ein Zusammenschluss der örtlichen Agentur für Arbeit und der Kommune/des Landkreises
- **Träger kommunaler Einrichtungen (Optionskommunen)** sind die Kommunen/Landkreise
- **Die Trägerversammlung** ist das höchste und gemeinsame Entscheidungsgremium in gemeinsamen Einrichtungen. Die Trägerversammlung entscheidet über organisatorische, personalwirtschaftliche, personalrechtliche und personalvertretungsrechtliche Angelegenheiten. Sie ist paritätisch meistens mit je drei Vertreter/innen aus Kommune und Arbeitsagentur besetzt.

2. Aufgabe des Beirats

Der Beirat hat ausschließlich **beratende Funktion**, seine Beschlüsse sind für das Jobcenter *nicht* bindend.

Beratungsgegenstand sind die Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente.

Die **Eingliederungsleistungen** (zur Förderung der Integration in den Arbeitsmarkt) werden in §16 ff SGB II aufgelistet:

- §16 Leistungen zur Eingliederung
(Hierzu gehören: Vermittlungsangebote, Qualifizierungs- und Aktivierungsmaßnahmen, außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen, Berufsvorbereitende Maßnahmen, Weiterbildungsangebote, Hilfen für behinderte Menschen)
- §16a Kommunale Eingliederungsleistungen
 1. Die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen
 2. Die Schuldnerberatung
 3. Die psychosoziale Betreuung
 4. Die Suchtberatung
- §16b Einstiegsgeld
- §16c Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen
- §16d Arbeitsgelegenheiten
- §16e Leistungen zur Beschäftigungsförderung
- §16f Freie Förderung

Sonderfall Bürgerarbeit und Kommunale ESF Projekte:

Diese sollten dann im Beirat beraten werden, wenn Eingliederungsleistungen als Komplementärfinanzierung dazu herangezogen werden.

Es wird empfohlen, das gesamte regionale Arbeitsmarktprogramm in den Blick zu nehmen, damit die Bedarfe und Zielgruppen der jeweiligen Region erfasst werden können.

Exkurs Beratung: „Beratung ist der bewusste Ausgleich eines Wissens- und Einsichtsgefälles zwischen Personen... im Wege der persönlichen Kommunikation.“ (Fachlexikon der Sozialen Arbeit 1997, S. 124) Es handelt sich hierbei also um einen wechselseitigen Prozess und ist klar abzugrenzen von einseitiger und punktueller Information.

3. Mitgliedschaft im Beirat

In der Regel steht **ein Mandat für die freie Wohlfahrtspflege** zur Verfügung. Es wird ein Turnus von mindestens zwei Jahren für die aktive Beiratsarbeit pro Person empfohlen, um eine gewisse Kontinuität zu gewährleisten.

Die **Auswahl des Beiratsmitgliedes** sollte neben der zeitlichen auch unbedingt die fachliche Komponente berücksichtigen, nämlich eine ausreichende Kenntnis des Themenkomplexes. Das Beiratsmitglied sollte sich als Vertreter/in aller Wohlfahrtsverbände im Beirat verstehen und entsprechend durch regelmäßige Informationsaustauschgespräche mit Vertreter/innen der Ortsgliedern sowie der Träger und Einrichtungen vor Ort agieren.

Ausgeschlossen ist die Entsendung eines/einer Angehörigen einer Einrichtung, die selbst Eingliederungsleistungen anbietet (Befangenheitsausschluss).

Sinnvoll ist die Wahl/Ernennung eines zweiten nicht stimmberechtigten Mitgliedes sowie eine entsprechende **Vertretungsregelung**. So kann eine gute Beratungsqualität und Kontinuität sichergestellt werden.

Es wird empfohlen, bei der Ernennung der Beiratsmitglieder neben den fachlichen und zeitlichen Komponenten auch **Gender-Aspekte** zu berücksichtigen.

Wichtig: Das Vorschlagsrecht liegt bei der Wohlfahrtspflege, die Ernennung erfolgt daraufhin durch die Trägerversammlung.

Mitglieder des Beirats sind in der Regel neben der freien Wohlfahrtspflege Vertreter/innen von Arbeitgeber und Arbeitnehmerorganisationen sowie Kammern und berufsständische Organisationen, häufig auch Vertreter/innen aus Politik und Kirche.

Eine Ausweitung der Beiratsmitglieder ist durch das Gesetz nicht ausgeschlossen und wird besonders empfohlen im Hinblick auf die Berufung von Zielgruppenvertreter/innen sowie Vertreter/innen aus der Jugend- und Sozialhilfe und aus Bildungseinrichtungen vor Ort.

Wichtig: Ein genereller Ausschluss der Wohlfahrtspflege aus dem Beirat ist laut Auskunft des BMAS unzulässig. Interessenskonflikte können bei Personen vorliegen, nicht aber gegenüber der Wohlfahrtspflege an sich geltend gemacht werden.

4. Gäste im Beirat

Um die vorhandene Fachkompetenz in Beschäftigungs- und Qualifizierungseinrichtungen für die Planung der Eingliederungsleistungen zu sichern wird die Berufung von Vertreter/innen dieser Einrichtungen als Gastmitglieder ohne Stimmrecht empfohlen.

5. Zusammenarbeit im Beirat

Die Beiratsmitglieder vertreten unterschiedliche Ziele und Perspektiven für die regionale Arbeitsmarktpolitik und somit auch unterschiedliche Strategien für das Arbeitsmarktprogramm.

Dies kann zu Konflikten führen und dazu, die Zielgruppe aus dem Blick zu verlieren. Dienlich ist deshalb die Zielsetzung und Vereinbarung einer konsensuellen Zusammenarbeit im Beirat.

Unterstützend wirken kann hierbei eine entsprechende Vereinbarung in der Geschäftsordnung zur Form der Zusammenarbeit und Beschlussfassung (Konsensprinzip o.ä.). Eine kontinuierliche mehrjährige Mitarbeit im Beirat kann darüber hinaus ebenfalls zu einer regionalen Konsenskultur beitragen.

6. Geschäftsordnung

Jeder Beirat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. In den meisten Fällen wird diese vom Job Center vorgeschlagen.

Wichtig: Der Vorschlag muss nicht angenommen werden, wenn etwas dagegen spricht. Die Geschäftsordnung ist erst dann gültig, wenn Sie vom Beirat einstimmig verabschiedet wird.

Die Geschäftsordnung ist die Arbeitsgrundlage für den Beirat und sollte deshalb mit der entsprechenden Wichtigkeit verhandelt werden.

Es wird empfohlen, außerdem dringend einen Paragraphen aufzunehmen, der Geschäftsordnungsänderungsanträge vorsieht und regelt. Hier wird auf die Mustergeschäftsordnung des Deutschen Caritasverbandes vom April 2011 verwiesen.

7. Zeitschiene und Häufigkeit der Beiratssitzungen

Notwendig für eine adäquate Beratungsarbeit sind mindestens zwei Sitzungen jährlich. Denkbar sind auch Unterarbeitsgruppen, die sich häufiger treffen. (Regelungen werden in Geschäftsordnung getroffen)

Terminierung für drei jährliche Sitzungen mit den folgenden Schwerpunkten:

1. Sitzung Februar

Rückblick vergangenes Jahr, Evaluierung der Umsetzung des Arbeitsmarktprogramms, Ausschöpfung des Eingliederungstitels (EGT) des vergangenen Jahres, Stand Vergabeverfahren für das laufende Jahr.

2. Sitzung Juni (vor den Sommerferien)

Erste Planung des neuen Arbeitsmarktprogrammes für das Folgejahr, insbesondere mit Blick auf Komplementärfinanzierungsplanung für Landes- und ESF Programme, aktueller Sachstand Vergabeverfahren, aktueller Sachstand Umsetzung der Maßnahmen, Abfrage Restbudget und Planung für das laufende Jahr.

3. Sitzung September

Entscheidende Beratung des neuen Arbeitsmarktprogramms, Abfrage des Restbudgets des EGT des laufenden Jahres, Planung für die verbleibenden Monate.

Mögliche Themen für Unterarbeitsgruppen könnten sein:

- Ausführliche Analyse von Problemstellungen bestimmter Zielgruppen
- Entwicklung von möglichen Maßnahmenangeboten für besondere Zielgruppen
- Beratung des Jobcenters bei der Auswahl und Beantragung von Projekten aus Bundes-(ESF-) Mitteln
- Bewertung von regionalen Projekten im Rahmen öffentlich geförderter Beschäftigung

8. Verschwiegenheit

Eine Verschwiegenheitsklausel ist im Gesetz nicht vorgesehen, wird aber häufig von den Job Center Vertreter/innen eingefordert.

Sie kann mit dem Einverständnis aller Beiratsmitglieder in die Geschäftsordnung aufgenommen werden.

Eine solche Klausel widerspricht aber dem Verständnis einer Liga-Vertretung. Es wird stattdessen eine Regelung analog der Mustergeschäftsordnung des Deutschen Caritasverbandes empfohlen.

9. Notwendige Informationen für Beiratsmitglieder

9.1 Zielvereinbarungen

Die Jobcenter werden über Zielvereinbarungen gesteuert, die maßgeblich die Maßnahmenplanungen beeinflussen.

Bei den GE-Jobcentern werden die Ziele, die der Bund mit der Bundesagentur für Arbeit (BA) vereinbart hat, über die BA auf die Jobcenter heruntergebrochen.

Bei den Options-Jobcentern schließt das Hessische Sozialministerium (HSM) die Zielvereinbarungen ab.

Der örtliche Beirat hat keinen Einfluss auf die Ziele.

Für 2012 gibt es folgende Ziele des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und der Länder:

- Verringerung der Hilfebedürftigkeit (ohne Ausweisung von Zielwerten, Vergleiche im Rahmen eines Monitoring)
- Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit (Erhöhung der Integrationsquote/Zielwerte im Bereich des jeweiligen Clusters)
- Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug (Stand der Langzeitleistungsbezieher/innen soll entsprechend Vergleichscluster sinken)
- Verbesserung der Integration Alleinerziehender in Erwerbstätigkeit (Ziel: In Hessen soll die Integrationsquote Alleinerziehender an die allgemeine Integrationsquote angenähert werden)

9.2 Zusätzliche Ziele für Optionskommunen in Hessen

- Beobachtung der Integration in vollqualifizierende Berufsausbildung (mindestens zwei Jahre Ausbildung) für erwerbsfähige Leistungsberechtigte unter 25 Jahren ohne Ausbildungsplatz
- Anzahl der begünstigten Personen, die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket beziehen, müssen vierteljährlich an das HSM gemeldet werden.
- Berichte über die kommunalen Eingliederungsleistungen nach §16a SGB II sollen dem HSM vorgelegt werden
- Menschen mit Behinderung sollen verstärkt in das Erwerbsleben integriert werden

Die Jobcenter müssen versuchen, die Zielerwartungswerte mit geeigneten Maßnahmen zu erreichen oder zu übertreffen.

Ihre Leistung wird in Clustern mit anderen Jobcentern verglichen. Diese Cluster schließen Jobcenter ein, die hinsichtlich Arbeitslosenquote, Bevölkerungsdichte, Anteil der ausländischen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen an allen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, der Saisondynamik pro Kopf, der SGB-II-Kundenquote und der Umgebungsvariablen ähnlich sind (siehe farbige Abbildung Cluster im Anhang).

10. Arbeitsmarktpolitisches Programm des Jobcenters

Im lokalen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm wird durch das Jobcenter festgelegt, mit welchen Strategien, Ressourcen, Partnern und ausgewählten Maßnahmen die festgelegten Ziele regional umgesetzt werden sollen.

Die Erstellung des Arbeitsmarktprogramms setzt eine **differenzierte Analyse verschiedener Faktoren** voraus, wie zum Beispiel

- die wirtschaftliche Situation,
- die Beschäftigtenentwicklung,
- die Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes,
- die Bereitschaft der Unternehmen Arbeitssuchende zu beschäftigen oder auszubilden,
- die Kundenstruktur,
- die unterschiedlichen Zielgruppen,
- die soziale Situation in der Region,
- die zur Verfügung stehenden Mittel.

Der Beirat sollte diese Analyse im Vorfeld zur Erstellung des Arbeitsmarktprogramms vom Jobcenter zur Verfügung gestellt bekommen.

Außerdem sollten die Beiratsmitglieder stets Informationen über die **jeweiligen Budgets zu den Instrumenten und der Qualität** der damit verbundenen Maßnahmen verlangen.

Zur Qualität gehören z. B. der Betreuungsschlüssel und der Umfang der Qualifizierung (Beispiel: nicht nur 100.000,- Euro für Qualifizierungsmaßnahmen, sondern wie viele Qualifizierungsstunden damit trägerübergreifend verbunden sind).

Die örtliche Liga der Freien Wohlfahrtspflege kann auch **eigene Erkenntnisse, Einschätzungen und Erfahrungen** im Vorfeld einbringen.

Dazu können dem Jobcenter Sachberichte, Jahresberichte und Informationen über die Integration von Maßnahmenteilnehmenden, Beratungsergebnisse mit verschiedenen Zielgruppen (Schuldner, Sucht, psychosoziale Beratung, Familienberatung etc.) zur Verfügung gestellt werden.

11. Regionales Arbeitsmarktmonitoring

Das regionale Arbeitsmarktmonitoring der BA dient der Beobachtung und der Analyse des regionalen Arbeitsmarktes sowie der Beschreibung und Beobachtung der Eingliederungsmaßnahmen.

Bei der Auswertung dieser Daten muss vorsichtig mit Schlussfolgerungen in Interpretationen über die Wirksamkeit aktiver Arbeitsmarktpolitik umgegangen werden. Oft ist eine angemessene Interpretation nur mit einem umfangreichen Wissen über die Rahmenbedingung und die konkrete örtliche Situation möglich.

Umfassende Arbeitsmarktdaten bezogen auf jedes einzelne Jobcenter in Deutschland sind auch im Internet unter www.sgb2.info abrufbar.

Unterstützung bei der Interpretation und Auswertung von Zahlen und Daten erhalten Sie über die unabhängige Informationsplattform der Hochschule Koblenz www.o-ton-arbeitsmarkt.de

12. Lokale Zielgruppenanalyse

Zur Planung des regionalen Arbeitsmarktprogramms mit seinen Maßnahmen ist eine Analyse der SGB II-Empfänger/innen vor Ort notwendig.

Auf Basis dieser – durch das Jobcenter vorgelegten – Daten können die Zielgruppen identifiziert werden, für die Maßnahmen entwickelt und geplant werden sollen.

13. Informationen der Durchführungsträger und Beratungsstellen

Eine enge Vernetzung der Beiratsmitglieder mit den örtlichen Maßnahmeträgern und Beratungsstellen ist notwendig, um entsprechendes Wissen über den lokalen Arbeitsmarkt, die Probleme und Chancen der Maßnahmeteilnehmer/innen zu erhalten.

Außerdem werden regelmäßige Informationsgespräche mit den lokalen Beratungsstellen wie Schuldner-, Sucht-, Erziehungs- und Lebensberatung sowie mit Jugendhilfeträgern empfohlen, um die Bedarfe der regionalen Zielgruppen zu erfahren.

14. Ausschöpfung des Eingliederungstitels (EGT)

Im Jahr 2011 wurden deutschlandweit 806 Millionen Euro von den 4,4 Milliarden Euro veranschlagten Leistungen zur Eingliederung nicht verausgabt. Auch in Hessen wurden bis zu 70 Millionen des vorgesehenen EGT nicht verausgabt. Die Ausgabequote der Jobcenter in Hessen schwankt zwischen 40 und 97 Prozent.

Aufgabe des Beirates ist es, den jeweiligen Stand der Ausgaben des vorgesehenen Eingliederungstitels des Jobcenters regelmäßig zu überprüfen.

Laufende Mittelkontrolle des Eingliederungstitels

15. Kriterien für „Wettbewerbsneutralität“ bzw. „Zusätzlichkeit“ von Maßnahmen

Im Zuge der Bewilligung von Arbeitsgelegenheiten (AGH) wurden in einigen Jobcentern zum Teil gemeinsam mit den Beiräten sogenannte Negativ- und Positivlisten entwickelt. Anhand dieser Auflistung von Tätigkeiten (wie z. B. Betreiben eines Schulkiosk = nicht mehr wettbewerbsneutral = nicht genehmigungsfähig = Negativliste) wurden die Einsatzplätze im Bereich AGH seitens des Jobcenters genehmigt oder abgelehnt.

Stattdessen wird aber eine differenzierte Entscheidung über die „Wettbewerbsneutralität“ bzw. „Zusätzlichkeit“ einer Maßnahme **in jedem Einzelfall** im Beirat empfohlen, da dort auch die Vertreter/innen möglicher Wettbewerber mitentscheiden.

Es wird darüber hinaus die Abfrage eines zusätzlichen, nicht gesetzlich geregelten Kriteriums der „Sinnhaftigkeit“ empfohlen.

16. Vergabeverfahren

Viele GE-Jobcenter tendieren dazu, um jedes Risiko einer eigenen Ausschreibung bzw. einer freihändigen Vergabe zu vermeiden, weitestgehend Maßnahmen über das Regionale Einkaufszentrum (REZ) ausschreiben zu lassen.

In jedem Einzelfall sollte der Beirat die Möglichkeiten der freihändigen Vergabe bzw. einer lokalen Ausschreibung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten durch das Jobcenter überprüfen. Eine Ausschreibung durch das REZ sollte nachrangig erfolgen.

17. Sachstand Maßnahmenverlauf

Der Beirat sollte in jeder Sitzung den aktuellen Sachstand zum Verlauf der Maßnahmen vom Jobcenter einfordern (Änderungen und Anzahl der Maßnahmenteilnehmer/innen, Soll/Ist-Abgleich der Maßnahmenziele).

Weitere Informationen:

Optionskommunen:

Michael Müller-Puhlmann, Hessisches Sozialministerium, Tel.: 0611/817-3421,
E-Mail: michael.mueller-puhlmann@hsm.hessen.de

Gemeinsame Einrichtungen:

Regionaldirektion Hessen:

Heike Strack

Tel.: 069/ 6670-330, E-Mail: heike.strack@arbeitsagentur.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.:

Petra Kerz-Goertz, Geschäftsstellenleiterin,
Tel.: 0611/308-1434, info@liga-hessen.de

Materialien:

- Mustergeschäftsordnung
- BA-Darstellung Cluster (Knorr 2011, S. 7)

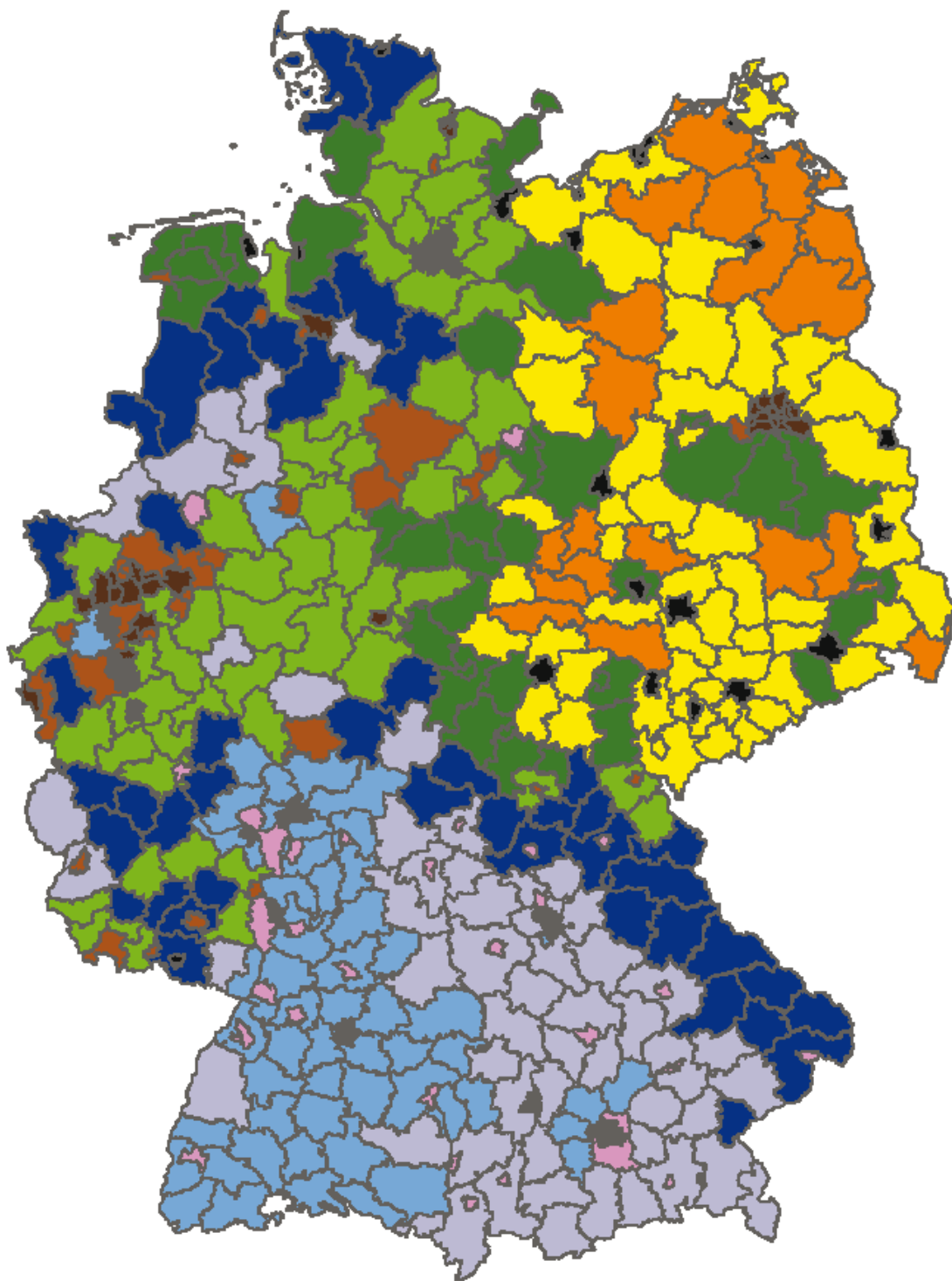
Quellen:

- Netzwerke nutzen – Integration steigern. Rahmenbedingungen der Beiratsarbeit und Erwartungen der Bundesagentur für Arbeit. Vortrag von Rudolf Knorr, Geschäftsführer Steuerung/Umsetzung Grundsicherung der Bundesagentur für Arbeit, am 12.04.2011 in Berlin anlässlich der BAG FW Fachtagung für örtliche Beiräte.
- Chancen und Möglichkeiten der Beiräte für eine regionale Arbeitsmarktpolitik. Vortrag von Andreas Hammer, Beratung & Evaluation, am 22.02.2012 in Frankfurt/M. anlässlich der Fachtagung der LIGA Hessen für örtliche Beiräte.
- Erwartungen an die Mitwirkung der Beiräte aus landespolitischer Sicht. Vortrag von Michael Müller-Puhlmann, Hessisches Sozialministerium, am 22.02.2012 in Frankfurt/M. anlässlich der Fachtagung der LIGA Hessen für örtliche Beiräte.
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.): Fachlexikon der Sozialen Arbeit. Stuttgart (4. Aufl.) 1997.

Anhang

Typisierung der Träger nach der Arbeitslosenquote, der Bevölkerungsdichte, der Anteil ausländischer erwerbsfähiger Hilfebedürftiger (eHb) an allen eHb, der Saisondynamik, dem BIP pro Kopf, der SGB II – Kundenquote und der Umgebungsvariable.

-  SGB II - Typ 1 Städte in Westdeutschland mit durchschnittlicher Arbeitsmarktlage, hohem BIP pro Kopf und überdurchschnittlich hohem Anteil an Langzeitarbeitslosen
-  SGB II - Typ 2 Städte in Westdeutschland mit überdurchschnittlicher Arbeitsmarktlage und sehr hohem BIP pro Kopf
-  SGB II - Typ 3 Städte in Westdeutschland (Ausnahme Berlin) mit unterdurchschnittlicher Arbeitsmarktlage und sehr hohem Anteil an Langzeitarbeitslosen
-  SGB II - Typ 4 Städte vorwiegend in Ostdeutschland mit schlechter Arbeitsmarktlage und sehr hohem Anteil an Langzeitarbeitslosen
-  SGB II - Typ 5 Vorwiegend städtisch geprägte Gebiete in Westdeutschland mit durchschnittlicher Arbeitsmarktlage und hohem Anteil an Langzeitarbeitslosen
-  SGB II - Typ 6 Ländliche Gebiete in Westdeutschland mit durchschnittlichen Rahmenbedingungen
-  SGB II - Typ 7 Vorwiegend ländliche Gebiete in West- und Ostdeutschland mit unterdurchschnittlicher Arbeitsmarktlage
-  SGB II - Typ 8 Ländliche Gebiete in Westdeutschland mit guter Arbeitsmarktlage und hoher saisonaler Dynamik
-  SGB II - Typ 9 Ländliche Gebiete in Westdeutschland mit sehr guter Arbeitsmarktlage, saisonaler Dynamik und sehr niedrigem Anteil an Langzeitarbeitslosen
-  SGB II - Typ 10 Ländliche Gebiete in Westdeutschland mit sehr guter Arbeitsmarktlage und niedrigem Anteil an Langzeitarbeitslosen
-  SGB II - Typ 11 Vorwiegend ländliche Gebiete in Ostdeutschland mit schlechter Arbeitsmarktlage und niedrigem BIP pro Kopf
-  SGB II - Typ 12 Vorwiegend ländliche Gebiete in Ostdeutschland mit sehr schlechter Arbeitsmarktlage, sehr niedrigem BIP pro Kopf und hohem Anteil an Langzeitarbeitslosen



Geschäftsstelle

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Luisenstraße 26, 65185 Wiesbaden

Tel: 0611.308-1434 Fax: 0611.308-1474

info@liga-hessen.de www.liga-hessen.de